

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 632/7513. 11. 78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Wolf R [REDACTED],

[REDACTED] E [REDACTED] th Street, E [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED]-

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 16. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung der ärztlichen Befunde und Gutachten. Der Berufungsrichter hat sich nicht davon zu Überzeugen vermocht, daß außer einem bis zum 31. Dezember 1949 anhaltenden, die Erwerbsfähigkeit um 25 v. H. beeinträchtigenden Erschöpfungszustand, einem nervösen Spannungszustand mit begleitenden Spannungskopfschmerzen, der zu keinem Zeitpunkt eine die Rentenschwelle erreichende Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht habe, und einem eine Erwerbsminderung nicht verursachenden Zahnschaden andere Leiden des Klägers mit Wahrscheinlichkeit verfolgungsbedingt sind.

- 3 -

Die gerügten Verfahrensverstöße können die Zulassung der Revision nicht begründen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 431). Das Übergehen des Anspruchs auf Heilverfahren wegen des Zahnschadens rechtfertigt die Zulassung ebenfalls nicht.

Dr. Thumm

Gärtner



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)